

Leitfaden zur Zertifizierung der vorbildlichen Geflügelhaltung (Geflügel und Ziergeflügel)

Allgemeines

Unser Haus- und Ziergeflügel wird in der Regel in Gehegen oder Volieren gehalten. Es wird sorgfältig gepflegt und betreut.

In der Rassegeflügelzucht wird darauf geachtet, dass sich die Tiere nicht plagen oder verletzen können, dass sie unversehrt heranwachsen und gesund bleiben.

Die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz TSchG 455 und Tierschutzverordnung TSchV 455.1) schreibt vor, dass die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen sind.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a1>

Dass, wer mit Tieren umgeht, deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen hat und dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder seine Würde missachten darf.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a4>

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen und ihnen die notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft gewähren.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html#a3>

Die Tierschutzverordnung verlangt, dass Tiere so gehalten werden müssen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a3>

Kleintiere Schweiz und seine Fachverbände wollen dies, und fördern deshalb die tiergerechte Haltung und möchten vorbildliche Haltungen zertifizieren.

Die Grundlagen für die Durchführung der Zertifizierung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen mit 33 Fragen zu folgenden Bereichen:

- Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
- Gesundheit und Hygiene
- Fütterung
- Grundkenntnisse zur Rassegeflügelzucht
- Allgemeiner Eindruck



Die Zertifizierung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren.

Sie umfasst Folgendes:

- Haltung zum Wohl der Tiere
- Grundkenntnisse über das Geflügel
- Wissen um gesetzliche Vorgaben der Tierhaltung
- Standardkenntnisse
- Abonnement der „Tierwelt“ als offizielles Publikationsorgan
- Mitgliedschaft in einem Verein oder Klub und bei Rassegeflügel Schweiz

Wir unterscheiden bei der Zertifizierung zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung: erfüllt / nicht erfüllt respektive erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt.

Entscheidend für die Zertifizierung der vorbildlichen Haltung von Geflügel sind primär die zwingend zu erfüllenden Auflagen („erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ entscheidet, Fragen 1.5, 1.6, 2.1a, 2.2a, 2.3a, 2.4, 2.5, 2.7 4.2, 4.3, 4.4).

Von den andern Anforderungen dürfen max. 10% mit „nicht erfüllt“ und 20% mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch bei der Rezertifizierung.

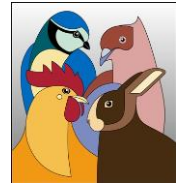
Verbesserungen sind immer anzustreben.

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung (Zertifikation) darf weiter Folgendes erwartet werden:

- Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
- Wissen auf dem aktuellen Stand halten, Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
- Pflege von Kameradschaft. Bereitschaft, andere zu unterstützen
- Engagement im Verein, Klub und Verband

Bei Antragstellung zur Zertifizierung soll gemeldet werden, welche Geflügelarten gehalten werden, damit sich der Zertifizierer/die Zertifiziererin vorbereiten kann.

Informationen zu den Wachteln sind zu finden im Leitfaden und Fragebogen der Vögel.



1. Grundlagenkenntnisse

1.1 Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung und die entsprechenden Ausführungsverordnungen.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/>

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/>

Er / Sie kennt die relevanten Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV <http://www.blv.admin.ch/>

Für die Haltung einheimischer Arten müssen auch folgende Gesetze und Richtlinien beachtet werden: Jagdgesetz (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel) <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860156/201401010000/922.0.pdf> und die Richtlinie 800.109.06 (Jagdrechtliche Haltebewilligungen für einheimische Tiere)

<http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/00781/00786/index.html?lang=de>

Neu- und Rezertifizierungen müssen dem neuen Tierschutzgesetz entsprechen. Ausnahmen sind die Tierschutzverordnungen mit Übergangsfristen, die bauliche Veränderung verlangen und nur über ein Baugesuch an die Behörde bewilligt werden. Hier kann bei Neu- und Rezertifizierungen während der Übergangsfrist ein „zu verbessern“ im Fragebogen eingefügt und angekreuzt werden. Bei einer nächsten Nachkontrolle oder Rezertifizierung muss aber mindestens ein offizielles Baugesuch vorliegen. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die Tierschutzverordnungen ohne Ausnahme. Bauten, die nach der Einführung der neuen Tierschutzverordnung erstellt wurden, können keine Übergangsfrist beanspruchen.

1.2 Kantonale Bestimmungen

Die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften des Wohnkantons sind bekannt, siehe Kantonale Adressen der Veterinärämter:

<http://www.blv.admin.ch/org/04812/04813/05241/index.html?lang=de>

1.3 Registrierung von Geflügelhaltungen

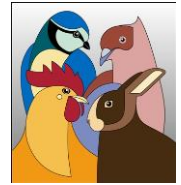
Seit dem 1. Januar 2010 müssen alle Geflügelhaltungen – auch Hobbyhaltungen – bei einer kantonalen Koordinationsstelle registriert werden. Ziele dieser Erfassung sind die Überwachung der Tiergesundheit, die Bekämpfung von Tierseuchen und die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Die Adresse der Kantonalen Koordinationsstelle ist zu finden auf der Webseite des BLVs:

http://www.blv.admin.ch/gesundheit_tiere/00297/00299/02824/index.html?lang=de

<https://www.agate.ch/portal/web/agate/kontaktadressen>

https://www.agate.ch/portal/documents/26918/4180726/Kantonale_Koordinationsstellen_D_F_I_2014_1212.pdf/7a8cb426-1ac5-43ea-9e7d-e2ca138da61a



1.4 Meldepflichtige Krankheiten

Der Antragsteller/Die Antragstellerin weiss Bescheid über meldepflichtige Krankheiten und Seuchen. Vogelgrippe (Aviäre Influenza, Geflügelpest) und Newcastle Krankheit sind zwei hochansteckende Tierseuchen.

Ebenfalls bekämpft resp. überwacht werden Salmonellosen, Chlamydiose, Infektiöse Laryngotracheitis und Campylobacteriose.

Tierseuchenverordnung <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html>

Infos zu all den Krankheiten und Seuchen:

http://www.blv.admin.ch/gesundheit_tiere/01065/index.html?lang=de

1.5 Grundkenntnisse

Er/Sie hat Grundkenntnisse über die Organisation von Kleintiere Schweiz, von Rassegeflügel Schweiz und des Vereins, in dem er/sie Mitglied ist.

1.6 Haltebewilligung

Für haltebewilligungspflichtige Ziergeflügelarten:

Der Antragsteller / Die Antragstellerin kennt die Bedingungen zur Bewilligungspflicht für die von ihm gehaltenen Ziergeflügelarten.

Die kantonale Haltebewilligung liegt vor (siehe Beiblatt Kantonale Adressen).

1.7 Tierwelt-Abo

Er/Sie hat die Tierwelt abonniert.



2. Unterbringung

a) Hausgeflügel: Gross- und Wassergeflügel

2.1 a Besatzdichte:

Pro Quadratmeter uneingeschränkt begehbare Fläche darf folgende Anzahl Tiere gehalten werden:

Truten 1 Tier

Perlhühner 4 Tiere

Gänse 1 bis 2 Tiere, je nach Grösse:

Kleingänse wie Tschechen-, Diepolzer- oder Elsässer 2 Tiere, alle andern 1 Tier pro Quadratmeter

Hausenten 3 bis 5 Tiere, je nach Grösse:

Hausenten über 3 kg: 3 Tiere pro Quadratmeter,

Landenten unter 3 kg: 4 Tiere pro Quadratmeter,

Zwergenten, Smaragdenten, Hochbrutfluggenten und Laufenten 5 Tiere.

Grossrassen der Hühner 3 bis 4 Tiere, abhängig von der Grösse:

Rassen, deren Hähne über 3 kg wiegen 3 Tiere,

Rassen, deren Hähne unter 3 kg schwer sind, 4 Tiere.

Zwergrassen der Hühner 4 bis 7 Tiere, abhängig von der Grösse:

4 Tiere bei Zwergrassen, deren Hähne über 1.5 kg wiegen,

5 Tiere bei Zwergrassen, deren Hähne 1.2 bis 1.5 kg wiegen,

6 Tiere bei Zwergrassen, deren Hähne 1.0 bis 1.2 kg wiegen,

7 Tiere bei Zwergrassen, deren Hähne unter 1.0 kg wiegen,

2.2 a Sitzstange:

Für Aufzucht-, Lege- und Elterntier der Haushühner und Perlhühner braucht es dem Alter und Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen.

Es braucht je einen Laufmeter Sitzstange für folgende Anzahl Tiere:

Zwergrassen 6 bis 7 Tiere

Grossrassen 5 bis 6 Tiere

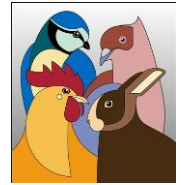
Der Sitzstangen-Abstand muss für Zwergrassen 30 cm, für Grossrassen 40 cm betragen.

Für Gänse und Enten sind keine Sitzstangen erforderlich, dafür muss Tiefstreu zur Verfügung stehen.

2.3 a Legenester:

Pro Einzelnest

bei den Zwergrassen 5 Tiere



bei den Grossrassen 4 bis 5 Tiere, oder Gemeinschaftsnester.
Für Grossgeflügel (Truten, Perlhühner) Legenischen.

b) Wildgeflügel: Hühnervögel

2.1 b Strukturierung

Grundsätzlich werden Hühnervögel in Volieren gehalten.

Die Volieren und Aufbaumöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Tiere sich wahlweise überdacht oder im Freien aufhalten können.

Die Volieren müssen bepflanzte sein, mit Naturboden, damit die Tiere dem natürlichen Schartrieb nachgehen können.

Fasane werden allgemein paarweise gehalten. Edelfasane, Kragenfasane und die Mehrheit der Langschwanzfasane können in Gruppen von 1.2 oder 1.3 gehalten werden. Bei entsprechender Volierengrösse können Ohrfasane auch in kleinen Gruppen mit mehreren Hähnen gehalten werden.

Die Vergesellschaftung mit anderen Arten oder Rassen sind möglich, brauchen aber vom Halter grosse Beobachtungsgabe.

Ein überdachter Scharraum oder trockenes Sandbad müssen vorhanden sein.

2.2 b Volierengrösse (Mindestmasse für ein Paar, pro weiteres verträgliches Paar 10% zusätzliche Fläche)

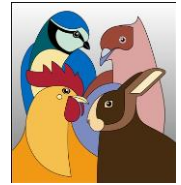
- 40 Quadratmeter, 3 m Höhe werden für folgende Arten gefordert: Blauer Pfau, Ährenträgerpfau und Kongopfau.
- Volierengrösse 30 Quadratmeter, 2 m Höhe gelten für Rheinartfasane, Argusfasane, Ohrfasane, Satyrhühner, Pfauentruthühner und Auerhühner.
- Volierengrösse 20 Quadratmeter, 2 m Höhe gelten für Blutfasane, Geier-Perlhühner und Kräuselkopf-Perlhühner.
- Volierengrösse 18 Quadratmeter, 2 m Höhe gelten für die Langschwanzfasane, Koklasfasane, Glanzfasane, Walichfasane, Huhnfasane, Pfauenfasane, Nacktkehlenfrankoline und Bergfrankoline, sowie alle Raufusshühner ausgenommen dem Auerhuhn.
- Volierengrösse 15 Quadratmeter, 2 m Höhe gelten für alle Edelfasane, sowie alle Kragenfasane und alle Kammhühner.
- Volierengrösse von 12 Quadratmeter 2 m Höhe gelten für Tropfen-, Sumpf-, Indische-, Wachtel-, Schopf-, Gelbfuß-, Wald-, Rotschwanz-, Rotflügel- und Rotfuss-, Wald-Frankoline.

2.3 b Schutzhaus

Für folgende Arten muss ein angemessenes Schutzhaus zur Verfügung stehen:

Kongopfau, Rheinartfasane, Argusfasane, Pfauentruthühner, Geier-Perlhühner und Kräuselkopf-Perlhühner, Feuerrückenfasane, Pfaufasane, Gabelschwanzhühner und sämtliche Frankoline.

Für Auerhühner, Birkhühner, Kupferfasane oder Sömmeringsfasane sind zwei Volieren mit Durchschlupfmöglichkeit für die Henne zu bieten.



c) Wildgeflügel: Entenvögel

2.1 c Strukturierung

Die Entenvögel beanspruchen verschiedene Möglichkeiten der Haltebedingungen.

Voraussetzung für die Haltung ist ein der Art angepasster Teich oder ein Fliessgewässer. Die angegebenen Mindestteichgrössen gelten für stehende Gewässer.

Verschiedene Gründelarten sollten flaches Gewässer benutzen können, da sie wärmeres, seichtes Wasser bevorzugen.

Einige Arten beanspruchen ein temperiertes oder frostfreies Winterquartier, andere sind absolut winterhart.

Volieren sollten mit einem Teil Naturboden bedeckt sein, dies kann Sand, Kies oder Wiese beinhalten.

Verschiedene Arten bevorzugen Felsbrocken.

In einem gut strukturierten Gehege müssen Schilf, Gräser und Sträucher vorhanden sein.

Es müssen geschützte Nischen und Rückzugsmöglichkeiten angeboten werden.

Gruppenhaltung

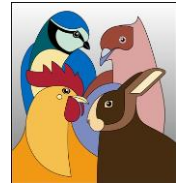
Viele Arten des Wasserziergeflügels eignen sich bei einer genügend grossen Anlage bestens für eine Gruppenhaltung.

Es ist darauf zu achten, dass nur Arten zusammen gehalten werden, die untereinander verträglich sind. Dies sind ein Grossteil der Gänse, der Gründel- und der Tauchenten.

Halbgänse eignen sich in der Regel nicht für eine Gruppenhaltung. Hier ist Paarhaltung sinnvoller.

2.2 c Gehege- und Teichgrössen (Mindestmasse für ein Paar, pro weiteres verträgliches Paar 10% zusätzliche Boden- und Teichfläche)

- Gehegegrösse 150 m² / Teichfläche 50 m² / Tiefe 60 cm für Coscorobaschwan, Höckerschwan, Schwarzer Schwan.
- Gehegegrösse 150 m² / Teichfläche 24 m² / Tiefe 60 cm für: Kanadagans, Graugans usw.
- Gehegegrösse 80 m² / Teichfläche 8 m² / Tiefe 60 cm, mit temperiertem Schutzhaus für: Hühnergans; Gruppenhaltung nicht möglich.
- Gehegegrösse 60 m² / Teichfläche 16 m² / Tiefe 60 cm für: Schwanengans, Streifengans, Ringelgans, Blässgans, Saatgans, Hawaiiigans, Kaisergans, Rothalsgans, Weisswangengans, Schneegans. Zwergkanadagans. Blässgans und Schneegans sind geeignet für die Gruppenhaltung.
- Gehegegrösse 60 m² / Teichfläche 8 m² / Tiefe 40 cm, mit temperiertem Schutzhaus für: Magellangans, Andengans, Blauflügelgans, Rotkopfgans, Orinocogans, Graukopfgans; Gruppenhaltung nicht möglich.
- Gehegegrösse 40 m² / Teichfläche 6 m², Tiefe 40 cm, Schutzhaus und Teich müssen temperiert sein: Radjahgans



- Gehegegrösse 40 m² / Teichfläche 6 m², Tiefe 40 cm für: Paradiesgans, Nilgans, Australische Kasarka, Rostgans, Brandgans; Gruppenhaltung bedingt möglich.
- Gehegegrösse 40 m² / Teichfläche 10 m², Tiefe 40 cm, mit temperiertem Schutzhaus für: Witwenpfeifgans, Wanderpfeifgans, Tüpfelpfeifgans, Sichelpfeifgans, nördliche Herbstpfeifgans, Kubapfeifgans, Javapfeifgans, gelbe Pfeifgans; geeignet für Gruppenhaltung.
- Gehegegrösse 20 m² / Teichfläche 5 m² / Tiefe 40 cm, mit Schutzhaus für: Chile-Pfeifente, Kupferspiegelente, Laysan-Stockente, Schwarzente, Spitzschwanzente, Südamerikanische Löffelente, Bahamaente, Blauflügelente, Chile-Krickente, Hottentottenente, Kapente, Kastanienente, Knäkente, Marmelente, Zimtene. Mähngans, Kupferspiegelenten, Schwarzente und Kapenten eignen sich nicht für eine Gruppenhaltung.
- Gehegegrösse 20 m² / Teichfläche 5 m² / Tiefe 40 cm für: Europäische Pfeifente, Fleckschnabelente, Gelbschnabelente, Löffelente, Rotschnabelente, Schnatterente, Spiessente, Stockente, Amerikanische Pfeifente, Baikalente, Krickente, Philippinente, Punaente, Sichelente, Versicolorente
- Gehegegrösse 20 m² / Teichfläche 8 m² / Tiefe 100 cm für: Eiderente, Kragenente, Spatelente, Schellente, Peposakaente, Gänsesäger, Mittelsäger
- Gehegegrösse 12 m² / Teichfläche 4 m² / Tiefe 40 cm, mit Schutzhaus für: Amazonasente, Rotschulterente
- Gehegegrösse 12 m² / Teichfläche 4 m² / Tiefe 40 cm für: Brautente, Mandarinente
- Gehegegrösse 12 m² / Teichfläche 8 m² / Tiefe 100 cm für: Büffelkopfente, Zwergsäger, Kappensäger, Kolbenente, Reiherente, Rotaugenente, Tafelente, Veilchenente, Rotkopfente, Halsringente, Bergente, Moorente

2.3 c Schutzhaus wo nötig

siehe oben

Für alle Geflügelarten:

2.4 Tageslicht

Die Fensterflächen müssen mindestens 1/5 der Stallfläche betragen.

Die Beleuchtungsdauer darf nicht über mehr als 16 Stunden ausgedehnt werden.

2.5 Luft

Für ausreichende Belüftung muss gesorgt sein.

2.6 Freilauf

Die Tiere müssen täglich ins Freie gelassen werden.

Der Auslauf muss angemessen strukturiert sein.

Ein Teil des Auslaufes muss während der Vegetationszeit mit Gras bewachsen sein.

Im Grünauslauf muss ein Teil des Grases kurz gehalten werden.

Im Auslauf ist eine Aufbaumöglichkeit zu bieten (für Enten und Gänse nicht nötig).



Ein überdachter Scharraum und trockenes Sand- oder Staubbad muss vorhanden sein (für Enten und Gänse nicht nötig).

Gänsen muss eine Weide zur Verfügung stehen.

2.7 Schwimmgelegenheit

Für Enten und Gänse steht eine Schwimmgelegenheit zur Verfügung.

2.8 Schutz

Die Tiere müssen nachts vor Wildtieren geschützt sein.

2.9 Transportbehälter

Die Transportkisten und –körbe müssen solide und in der Grösse der Rasse angepasst sein. Ausreichende Luftzufuhr muss gewährleistet sein.

3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheitszustand

Der Gesundheitszustand des Geflügels muss in Ordnung sein.

Kranke Tiere müssen behandelt werden.

3.2 Sauberkeit

Die Anlage hat sich sauber zu präsentieren.

3.3 Futter- und Trinkgefässe

Die Futter- und Trinkgefässe sind sauber zu halten.

3.4 Einstreu

Den Tieren ist eine trockene und saubere Einstreu zu bieten.

3.5 Wasser

Eine gute Wasserqualität im Teich ist zu gewährleisten.

4. Fütterung

4.1 Futter

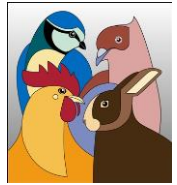
Tiergerechtes Futter muss angeboten werden.

4.2 Wasser

Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.

4.3 Futtertrog

Ein Rundfuttertrog von 30 cm Durchmesser reicht bei Zwergrassen für bis max. 20 Tiere, bei Grossrassen für bis max. 15 Tiere. 1 Laufmeter beidseitige Troglänge genügt für 12 Tiere.



4.4 Tränke

Eine Mantel-, Rund- oder Längstränke genügt bei Zwergrassen für bis max. 20 Tiere, bei Grossrassen bis max. 15 Tiere.

Eine Nippeltränke genügt für bis max. 10 Tiere.

Es muss pro Tier mindestens 2.5 cm Tränkelänge, rsp. 1.5 cm an Rundtränken zur Verfügung stehen.

4.5 Höhe

Die Tellerrandhöhe der Futter und Wassertränkegeräte sollte auf die Schulterhöhe der Tiere nachreguliert werden.

4.6 Kalk

Quarzgritt- und Muschelkalk muss zur freien Verfügung sein.

5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen

Der Geflügelhalter/Die Geflügelhalterin weiss Bescheid über die Haltung und Ernährung der Geflügelarten, die er/sie betreut. Er/Sie hat Grundkenntnisse zur erfolgreichen Geflügel- oder Ziergeflügelzucht.

5.2 Weiterbildung

Die jährliche Weiterbildung (Kursbesuche, Tagungen, Veranstaltungen usw., mind. ein halber Tag pro Jahr) ist im Sozialzeitausweis nachzuweisen. Teilnahme an Aktivitäten des Vereins oder Verbands und Studium von Fachliteratur.

5.3 Standard

Er/Sie kennt den Standard, insbesondere die eigene Rasse und den allgemeinen Teil (Fehler etc.)

5.4 Beringung

Die Mehrheit der erwachsenen Tiere muss mit einem offiziellen Verbandsring beringt sein.

5.5 Lebensmittelgesetz

Kenntnisse über die Lebensmittelgesetze, die Eier- und die Fleischabgabe sind vorhanden.

Hygieneverordnung : <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20050160/201401010000/817.024.1.pdf>

Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20050164/201401010000/817.022.108.pdf>

Verordnung über den Eiermarkt (Eierverordnung) <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20030954/201401010000/916.371.pdf>

Ein Merkblatt zu den wichtigsten Punkten dieser Gesetze findet man im Anhang zu diesem Leitfaden.



6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Gesamteindruck

Den Tieren geht es gut, die Anlage ist sauber und einladend.

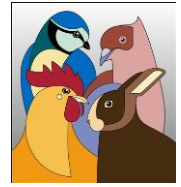
6.2 Versorgung

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere zu gewährleisten.

Adressliste der Veterinärämter der Schweiz

<http://www.blv.admin.ch/org/04812/04813/05241/index.html?lang=de>

22.3.2015



Merkblatt Lebensmittelhygiene als Anhang zum Leitfaden-Geflügel; Auszüge aus der Hygieneverordnung, der Eierverordnung und der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft

Wer Fleisch oder Eier verkauft muss folgende Hygienevorschriften erfüllen:

- Räume, in denen Fleisch vom Geflügel zubereitet, verarbeitet oder behandelt werden, müssen so konzipiert und angelegt sein, dass eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist.
- Die Bodenbeläge und Wandflächen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein.
- Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen aus korrosionsfestem, glattem, abriebfestem und nichttoxischem Material bestehen.
- Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln müssen sauber und in Stand gehalten werden, damit die Lebensmittel vor Kontamination geschützt sind, und sie müssen erforderlichenfalls so konzipiert und gebaut sein, dass sie zweckmässig gereinigt oder desinfiziert werden können.
- In Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, dürfen Tiere weder gehalten noch mitgeführt werden.
- Lebensmittelabfälle, ungeniessbare Nebenerzeugnisse und andere Abfälle müssen aus Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, so schnell wie möglich entfernt werden.

Temperaturvorschriften

- Fleisch und dessen Verarbeitungserzeugnisse müssen nach der Schlachtung oder nach der Herstellung schnellstmöglich auf folgende Temperaturen abgekühlt und auf diesen gehalten werden:
Fleisch von Hausgeflügel 4°C
Hackfleisch: 2°C
- Wird Hackfleisch aus gekühltem Fleisch hergestellt, so muss dies innerhalb folgender Frist nach der Schlachtung geschehen: bei Hausgeflügel innerhalb von 3 Tagen.

Eier und Eiprodukte

- Eier müssen bis zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Sie dürfen längstens während 21 Tagen nach dem Legen an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
- Die inländischen Eier müssen vor dem Inverkehrbringen einzeln gestempelt sein. Davon ausgenommen sind Bruteier und Eier, die direkt von Produzentinnen oder von Produzenten an die Endkonsumentin oder an den Endkonsumenten verkauft werden.
- Eier, die nicht von Hühnern stammen, müssen mit Angaben über die Tierart gekennzeichnet werden.
- Verpackungen, welche Enteneier enthalten, müssen eine Aufschrift tragen wie „Vor Genuss mindestens 10 Minuten kochen“.